

Personalvorsorge Gate Gourmet Switzerland (PGG)

Stand 11. Mai 2010

Teilliquidationsreglement

1. Voraussetzungen

- 1.1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn
- a) eine erhebliche Verminderung des Versichertenbestandes erfolgt; oder
 - b) die Stifterfirma oder ein angeschlossenes Unternehmen restrukturiert wird; oder
 - c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.
- 1.2 Eine Verminderung des Versichertenbestandes ist dann erheblich, wenn sie mindestens 10% beträgt und die Summe der Freizügigkeitsleistungen des austretenden Bestandes 10% der gesamten Vorsorgekapitalien übersteigt. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dadurch mindestens 5% der aktiven Versicherten aus der PGG ausscheiden und die Summe der Freizügigkeitsleistungen des austretenden Bestandes 5% der gesamten Vorsorgekapitalien übersteigt. Der Stiftungsrat entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind.
- 1.3 Massgebend ist der Abbau des Versichertenbestandes, welcher sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma bzw. des angeschlossenen Unternehmens realisiert. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

2. Verfahren

- 2.1 Stichtag für die Feststellung der freien Mittel, der versicherungs- bzw. anlagetechnischen Rückstellungen bzw. der Unterdeckung ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens gemäss Ziff. 1.3 am nächsten gelegen ist. Er wird durch den Stiftungsrat festgelegt.
- 2.2 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung zu Veräusserungswerten (Marktwerten) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag. Die freien Mittel werden in einem Status für die Teilliquidation per Stichtag gemäss Ziff. 2.1 festgehalten.
- 2.3 Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel, der Schwankungsreserve und der Rückstellungen um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.
- 2.4 Die freien Mittel werden in Prozenten der gesamthaft vorhandenen Vorsorgekapitalien zwischen den aus der Stiftung austretenden und den in der Stiftung verbleibenden versicherten Personen (Aktive und Rentner) aufgeteilt. Freizügigkeitseinlagen, Einkaufssummen und Rückzahlungen Wohneigentumsförderung / Scheidung, die in den letzten drei Jahren vor dem Stichtag gemäss Ziff. 2.1 in die Stiftung eingebracht wurden, werden für die Berechnung des Anteils an den freien

Mitteln vom vorhandenen Vorsorgekapital abgezogen; innert der gleichen Periode erbrachte Austrittsleistungen (Vorbezüge Wohneigentumsförderung / Scheidung) werden hinzugerechnet.

- 2.5 Treten mehrere Versicherte gemeinsam als Gruppe in dieselbe, neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so entscheidet der Stiftungsrat über die individuelle oder kollektive Weitergabe der freien Mittel. Die Austretenden haben keinen Anspruch auf individuelle Zuteilung der freien Mittel. Die Anteile an den freien Mitteln für individuell austretende versicherte Personen werden durch einen Verteilplan auf der Basis der gemäss Ziff. 2.4 bereinigten individuellen Vorsorgekapitalien ermittelt.
- 2.6 Bei einem kollektiven Austritt besteht neben dem Anspruch auf freie Mittel auch ein anteilmässiger Anspruch auf die technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Dem Beitrag, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven geleistet hat, ist angemessen Rechnung zu tragen. Der Anspruch auf technische Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Versicherungstechnische Risiken werden dann übertragen, wenn die übernehmende Vorsorgeeinrichtung Versicherungsrisiken teil- oder vollautonom trägt. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital. Der Stiftungsrat hat, gestützt auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, eine entsprechende Entscheidung zu fällen. Der Anteil an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird im Falle eines kollektiven Austrittes jedenfalls kollektiv auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Austretenden haben keinen Anspruch auf die individuelle Zuteilung solcher Rückstellungen und Schwankungsreserven.
- 2.7 Der Anteil an den freien Mitteln der individuell austretenden Versicherten wird ihren jeweiligen Freizügigkeitsguthaben gutgeschrieben, resp. zu deren Gunsten auf die neuen Vorsorgeeinrichtungen übertragen.
- 2.8 Die Stiftung informiert die betroffenen Versicherten und Rentenbezüger schriftlich über die Ansprüche sowie die Möglichkeit, Einsicht in die massgebende kaufmännische Bilanz, den versicherungstechnischen Bericht und den Verteilplan zu nehmen. Einsprachen sind während einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung der Information schriftlich und begründet an den Stiftungsrat zu richten. Der Stiftungsrat informiert die Aufsichtsbehörde über eingegangene Einsprachen und orientiert sich nach Ablauf der Einsprachefrist über allfällige Beschwerden bei der Aufsicht.
- 2.9 Falls keine Einsprachen eingehen oder diese vom Stiftungsrat bereinigt werden können, wird die Teilliquidation durchgeführt und erwächst in Rechtskraft. Kann eine Einsprache zwischen den Einsprechenden und dem Stiftungsrat nicht bereinigt werden, überweist der Stiftungsrat diese der Aufsichtsbehörde mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen. Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzung, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache.
- 2.10 Die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung der Stiftung ausgewiesen. Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

- 2.11 Im Falle einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 gelten die vorstehend angeführten Bestimmungen sinngemäss, wobei für die Anrechnung der Leistungen gemäss Ziff. 2.4 lediglich ein Zeitrahmen von 12 Monaten massgebend ist. Ein allfälliger Fehlbetrag kann von den Austrittsleistungen in Abzug gebracht werden, auch wenn die Voraussetzungen für eine Teilliquidation noch nicht erfüllt sind und die Höhe des Fehlbetrages noch nicht definitiv feststeht (Akontozahlung). Die Altersguthaben im Sinn von Art. 15 BVG müssen jedenfalls übertragen werden.

3. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2010 verabschiedet und wird mit Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde per Beschluss des Stiftungsrates in Kraft gesetzt. Für Teilliquidationen vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gilt der Anhang IV des Leistungsreglements vom 3. September 2007 (Verfügungsdatum der Aufsichtsbehörde) unter Berücksichtigung der neuen Verordnungsbestimmung vom 1. Juni 2009.